

Sitzung der Bezirksvertretung Brackwede am 26.03.2026 und 19.10.2023
Beschlusscontrolling zur Drucksache 0962/2025-2030 und 6911/2020-2025
Prüfung Temporeduzierung Marienfelder Straße bzw. Verbesserung der Verkehrssituation auf der Marienfelder Straße

Beschlusstext des Antrags

Am 26.03.2026 hat die Bezirksvertretung Brackwede folgenden Beschluss zur Drucksache 1233/2025-2030 gefasst:

Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, welche Möglichkeiten sich durch die Novellierung der StVO in 2024 und der VwV StVO in 2025 ergeben, Tempo 30 insgesamt oder an weiteren Teilen der Marienfelder Straße anzuordnen.

Zusätzlich wird die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, ob zusätzlich zur Verkehrsinsel ein Zebrastreifen an der Marienfelder Str. in der Höhe Luttertalbrücke errichtet werden kann.

Weiterhin war folgender Beschluss vom 19.10.2023 zur Drucksache 6911/2020-2025 gefasst worden und wird hiermit ebenfalls beantwortet:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, welche Maßnahmen umsetzbar sind, um die Verkehrssituation auf der Marienfelder Straße in Bielefeld/Quelle unter dem Aspekt "Vision Zero" im Hinblick auf Sicherheit und Lärmbelästigung (gem. § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)) maßgeblich zu verbessern. Zu prüfen sind dabei:

- Weitere, durchgängige Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30*
- Durchfahrtsverbot für LKW, eventuell auch zeitlich begrenzt*
- Verbreitern und Absichern des engen Schutzstreifens für den Radverkehr*
- Einrichtung von Querungsstellen zur Geschwindigkeitsreduzierung*
- Erneuerung der Straßendecke und Reparatur von Straßenschäden zur Lärmreduzierung.*

Bericht des Amtes für Verkehr

Gemäß der aktuellen Straßenverkehrsordnung (StVO) gibt es gemäß § 45 Abs. 9 folgende zusätzliche „erleichterte“ Anordnungsmöglichkeiten aufgrund einer „einfachen Gefahrenlage“ für:

- kurze streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) auf Streckenabschnitten von bis zu 500 Metern zwischen zwei Tempo 30-Strecken*
 - innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Krankenhäusern.*
-

In Bezug auf Tempo 30 wird auch auf die Drucksache 1767/2020-2025 verwiesen:

„An der Marienfelder Straße ist an zwei Streckenabschnitten die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduziert, und zwar im Bereich der Gesamtschule Quelle sowie in dem Teilstück zwischen Hammerholz und Berner Straße. Die beiden Teilabschnitte schließen bereits heute direkt aneinander an, weshalb die nach der neuen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zulässige Verbindung von Tempo 30-Abschnitten hier bereits umgesetzt ist.“

Diese Streckenabschnitte umfassen auch den Schulweg im direkten Schulumfeld. Weitere Einrichtungen im o. g. Sinne sind an der Marienfelder Straße nicht bekannt. Daher besteht keine weitere Möglichkeit die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabzusetzen.

Die Marienfelder Straße ist eine Hauptverkehrsstraße, welche den gesamten Kraftverkehr der angrenzenden Wohngebiete aufnimmt. Ihr obliegt die Verbindungsfunktion zu anderen Hauptverkehrsstraßen (Carl-Severing-Straße und Queller Straße). Die tatsächliche Verkehrsstärke bewegt sich, mit etwa 450 Kfz/Std in den Spitzenstunden des Berufsverkehrs, eher im unteren Bereich der für diese Straßen vorgesehenen Verkehrsstärke von 400-1800 Kfz/Std. Ein LKW-Durchfahrtsverbot würde dem eigentlichen Sinn und Ausbau der Straße als Hauptverkehrsstraße widersprechen. Eine verkehrliche Notwendigkeit kann aufgrund der grundsätzlich geringen Verkehrsstärke ebenfalls nicht erkannt werden.

Mittelinseln bieten die Möglichkeit, eine Straße in zwei Etappen grundsätzlich sicher zu queren. Gleichzeitig kann der Verkehrsfluss weitgehend erhalten bleiben

Die Verkehrsinsel auf Höhe der Luttertaltalbrücke ist auch aufgrund der dort vorhandenen Schutzstreifen mit grundsätzlich guten Sichtbeziehungen ausgestattet. Die Entfernung zwischen Gehweg und Mittelinsel beträgt jeweils nur ca. 4 Meter.

Weder die Kfz-Stärke noch die Beschaffenheit der Mittelinsel geben Hinweise darauf, dass es einer Verbesserung der Sicherheit an dieser Querungsstelle bedarf. Auch eine Unfallhäufung ist von dieser Örtlichkeit nicht bekannt geworden. Es besteht daher aus verkehrlicher Sicht kein Erfordernis, diese Mittelinseln mit Fußgängerüberwegen auszustatten, da diese als verkehrssicher einzustufen sind, so dass hier eine notwendige einfache Gefahrenlage nicht vorliegt.

Eine Verbreiterung der vorhandenen Schutzstreifen wäre grundsätzlich möglich. Aufgrund des großen Aufwandes würde ein solches Vorhaben, wie auch der evtl. Einbau weiterer Mittelinseln, konkret bei einer anstehenden Deckensanierung geprüft werden. Laut Auskunft der Bauabteilung im Amt für Verkehr sind dort jedoch aktuell keine Maßnahmen geplant. Eine bauliche Absicherung von Schutzstreifen ist nicht möglich.

Grundsätzlich hat sich der derzeitige Ausbau der Carl-Severing-Straße bewährt.

Gez.
Lewald
